

# Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)	3
3. Änderung der Schwellenwerte	4
4. Neues Wettbewerbsregister beim Bund	5
5. Nur noch EURO VI-Feuerwehrfahrzeuge in Sachsen zulassungsfähig	6
6. Altes Thema neu: Wieviel Transparenz ist bei den Zuschlagskriterien unterhalb der Schwellenwerte notwendig?	6
7. Seminare und Veranstaltungen	7

## 1. Allgemeines

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende entgegen. Wesentliche Neuerungen im Vergaberecht hat es nicht gegeben. Wann die Novelle des Sächsischen Vergabegesetzes kommen wird, ist auch noch nicht abzusehen.

Entscheidungen von Vergabekammern und Oberlandesgerichten zu strittigen Punkten des neuen Vergaberechts stehen ebenfalls aus. Die Vergabestellen müssen folglich nach wie vor mit gewissen Unsicherheiten leben und auch Zuwendungsempfänger haben weiterhin mit dem Risiko der Rückforderung von Fördermitteln wegen Falschanwendung des Vergaberechts zu rechnen.

Die ABSt wird deshalb auch im Jahr 2018 wieder regelmäßig im Newsletter über Gesetzesänderungen und wichtige Entscheidungen zum Vergaberecht berichten und Tipps für die Praxis geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Homepage [www.abstsachsen.de](http://www.abstsachsen.de) umfangreich überarbeitet haben.

Sollte es weitere Hinweise zu Inhalt und Gestaltung geben, sind wir für diese dankbar.

Nachdem die VOL/A seit 2009 die klassische Zubenennung nach dem ehemaligen § 4 VOL/A nicht mehr vorsieht und von ursprünglich über 5000 an der Vermittlung interessierten sächsischen Unternehmen keine 300 übrig geblieben sind sowie uns kaum noch zielführende Anfragen erreichen, haben wir mit der Neugestaltung unserer Homepage diese Leistung eingestellt. Ein adäquates, wenn nicht gar besseres System bietet die Recherchemöglichkeit in den Präqualifikationsdatenbanken.

Wir wünschen an dieser Stelle allen Leserinnen und Lesern unseres Newsletters besinnliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2018!

---

## **2. Das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) startet**

Im Newsletter März / April 2017 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass das bisherige Präqualifizierungsverzeichnis PQ-VOL auf der Grundlage des § 48 Abs. 8 VgV zu einem Amtlichen Verzeichnis Präqualifizierung (AVPQ), qualifiziert wird. Das Verzeichnis wird von den Industrie- und Handelskammern, in Sachsen zentral von der IHK Dresden, geführt.

Damit erweitert sich die bisherige ausschreibungsunabhängige Prüfung der Eignung bzw. des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen durch ein „Controlling“ der IHK Dresden als Körperschaft öffentlichen Rechts und einer vergaberechtlich fixierten Verbindlichkeit der Eignungsvermutung.

Die vorgelagerte Prüfung der Anträge auf Eintragung in das AVPQ (Präqualifizierung) erfolgt weiterhin in bewährter Weise von der ABSt Sachsen als PQ-Stelle.

Auf der seit August 2017 freigeschalteten Homepage des AVPQ (<https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de>) wie auch auf der Homepage der ABSt Sachsen (<https://www.abstsachsen.de/>), können sich Interessenten über die Vorteile des neuen Verzeichnisses informieren. Eine wesentliche Neuerung ist u.a. das Online-Antragsformular, welches auf der Seite des AVPQ eingestellt ist.

Im Zuge der Neuordnung der Präqualifizierung war eine preisliche Anpassung vorzunehmen. Während für die Prüfung bei der ABSt sowohl für Neu- als auch für Folgeanträge nunmehr ein einheitliches Entgelt von 180,00 €/Jahr (zzgl. MwSt.) gilt, wird für die Prüfung durch die IHK mit eigener Rechnung eine Gebühr i. H. v. 50,00 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben.

---

Nachdem die technischen Rahmenbedingungen zur Antragsbearbeitung hergestellt wurden, bearbeitet die ABSt Sachsen ab sofort die ersten Anträge. Bis zum 30.09.2018 wird die PQ-VOL Datenbank [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de) weiterhin recherchierbar sein.

Der Effekt, dass Auftraggeber mit den allgemein recherchierbaren PQ-Datenbanken, Auftragsakquise betreiben (können), insbesondere für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Auftragsvergaben, bleibt erhalten.

### 3. Änderung der Schwellenwerte

Ganz aktuell hat die EU-Kommission im EU-Amtsblatt L 337 Seiten 17 ff. vom 19.12.2017 die vom 01.Januar 2018 bis zum 31.12.2019 geltenden neuen EU-Schwellenwerte bekannt gegeben (alle Werte ohne Mehrwertsteuer):

<b>Staatliche und kommunale Auftraggeber bzw. Auftraggeber nach § 106 GWB</b>	
Liefer- u. DL-Aufträge	221.000 Euro
Bauaufträge + Konzessionen	5.548.000 Euro
<b>Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen</b>	
Liefer- u. DL-Aufträge	144.000 Euro
Bauaufträge + Konzessionen	5.548.000 Euro
<b>Auftraggeber im Sektoren- bzw. Verteidigungs- und Sicherheitsbereich</b>	
Liefer- u. DL-Aufträge	443.000 Euro
Bauaufträge + Konzessionen	5.548.000 Euro

Das EU-Amtsblatt finden sie hier: [EU-Amtsblatt L 337 vom 19.12.2017](#)

Der Schwellenwert für die soziale und besonderen Dienstleistungen (Anhang XIV der RL 2014/24/EU) bleibt unverändert bei 750.000 €

Da die Rechtslage am Tag der Absendung der Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens maßgeblich ist, gelten die neuen Schwellenwerte für alle neuen Vergabeverfahren ab dem 01.01.2018.

#### **4. Neues Wettbewerbsregister beim Bund**

Das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) ist am 29. Juli dieses Jahres mit einigen Änderungen in Kraft getreten. Wir hatten bereits im Newsletter März/April 2017 vom Entwurf berichtet.

Mit dem Wettbewerbsregister werden öffentlichen Auftraggebern Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verfügung gestellt. Das Register wird in Form einer elektronischen Datenbank beim Bundeskartellamt geführt.

Bedeutung für die Praxis hat das Gesetz gegenwärtig noch nicht, da wesentliche Schritte zur Umsetzung, so z. B. der Erlass der Rechtsverordnung nach § 10 WRegG, noch ausstehen. Es ist davon auszugehen, so Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, das nicht vor dem Jahr 2020 mit der Funktionsfähigkeit des Registers in der Vergabepaxis zu rechnen ist.

So sind für das beim Bundeskartellamt angesiedelte Register zum einen die notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die Meldepflichten zu organisieren und zum anderen wichtige Fragen, z. B. wie sich der Abrufende legitimiert, um Missbräuche beim Abruf zu verhindern, zu klären. Das Gesetz finden Sie [hier](#).

---

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters wurden weitere Änderungen vorgenommen, so u. a. die Erweiterung der zwingenden Ausschlussgründe (§ 123 GWB) um einen neuen Tatbestand. Hinzugefügt wurde unter Abs.1 Nr. 6 der zwingende Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung bzw. rechtskräftigen Bußgeldbescheid wegen Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 a und 299 b StGB).

#### **5. Nur noch EURO VI - Feuerwehrfahrzeuge in Sachsen zulassungsfähig**

Mit Schreiben vom 30. November 2017 teilte das SMI mit, dass ab dem 01. Dezember 2017 nur noch Feuerwehrfahrzeuge mit der Abgasstufe EURO VI im Freistaat zugelassen werden dürfen. Für bereits im Aufbau befindliche Fahrzeuge werde derzeit vom SMWA eine Ausnahmeregelung vorbereitet. Das Schreiben des SMI finden Sie [hier](#).

#### **6. Altes Thema neu: Wieviel Transparenz ist bei den Zuschlagskriterien unterhalb der Schwellenwerte notwendig?**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.05.2016 – X ZR 66/15 festgestellt, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei einem nationalen Vergabeverfahren nicht in jedem Fall die Zuschlagskriterien festlegen muss. Eine Festlegung sei erst dann erforderlich, wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien transparent und willkürfrei bestimmt werden kann.

---

Das Urteil beinhaltet u. a. das Problem des Umgangs mit Nebenangeboten.

Obwohl in dem zu bewertenden Fall Nebenangebote zugelassen waren, war der Vergleich mit Hauptangeboten ohne Wertungsschema unproblematisch. Es war vorgegeben war, dass die Nebenangebote Mindestanforderungen zu entsprechen und den Hauptangeboten gleichwertig zu sein hatten.

Da somit keine qualitative und quantitative Abweichung der jeweiligen Angebote zugelassen waren, gab es außer dem Preis keine andere Differenzierungsmöglichkeit und damit auch keinen Bedarf an einem Wertungsschema. Letztlich waren im vorliegenden Fall „nur“ mehrere Hauptangebote miteinander zu vergleichen; siehe OLG Düsseldorf, das in seinem Beschluss vom 09.03.2011 (VII-Verg 52/10) eine Definition zu Nebenangeboten gegeben hat:

„Nebenangebote offerieren die Leistung anders als in der Leistungsbeschreibung nachgefragt. Ein Nebenangebot liegt nur vor, wenn der Gegenstand des Angebots ein von der geforderten Leistung abweichender Bieterorschlag ist.“

Leider wurde mit dem Beschluss nicht bewertet, wie nach dem neuen Vergaberecht mit reinen Preis-Nebenangeboten umzugehen ist. § 35 Abs. 2 Satz 3 VgV sowie §§ 8 und 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A sehen zwar vor, dass Nebenangebote zugelassen werden können, wenn der Preis oder die Kosten das alleinige Zuschlagskriterium sind. Die bisherige Rechtsprechung hatte Nebenangebote ausgeschlossen, sofern nur der Preis maßgebliches Wertungskriterium ist.

## **7. Seminare und Veranstaltungen:**

... sind gegenwärtig in Bearbeitung. Sie erhalten ab Mitte Januar auf unserer Homepage bzw. mit den nächsten Newslettern die notwendigen Informationen.

---